

Energiefonds- Reglement

**Die Gemeinde Koblenz erlässt, gestützt auf § 4 und § 6
Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Koblenz und § 20
Gemeindegesetz, folgendes Energiefondsreglement:**

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	2
1.1	Gegenstand	2
1.2	Äufnung des Energiefonds	2
1.3	Zuständigkeit	2
2	Anträge für Energiefondsbeiträge	2
3	Ausführung und Organisation	4
4	Ablauf Förderantrag	4
4.1	Allgemein	4
4.2	Prüfung der Gesuche	5
4.3	Auszahlung der Förderbeiträge	5
5	Umfang der Förderung, Bedingungen und Anforderungen	5
5.1	Förderprogramm des Kantons Aargau	5
5.2	Zusätzliche Förderung der Gemeinde Koblenz	6
5.2.1	Wärmepumpen	6
5.2.2	Holzfeuerungen	6
5.2.3	Solar	7
5.3	Weitere Bedingungen	7



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt, basierend auf dem Energieleitbild 2010:

- die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Nutzung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen
- die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatung sowie der Öffentlichkeitsarbeit

1.2 Äufnung des Energiefonds

Der Fonds wird wie folgt geäufnet:

- Zwei Drittel des Ertrags aus dem Verkauf vom ökologischen Mehrwert gemeindeeigener Energieerzeugungsanlagen sollen in den Fonds fliessen.
- Sollte der Fonds zu wenig finanzielle Mittel zur Abgeltung der Unterstützungsmassnahmen aufweisen, wird maximal die Hälfte der Konzessionsabgaben des Vorjahres der AEW Energie AG dafür verwendet.

1.3 Zuständigkeit

Der Energiefonds wird von der Gemeindeverwaltung der politischen Gemeinde Koblenz verwaltet.

2 Anträge für Energiefondsbeiträge

Anträge für Beiträge aus dem Energiefonds können für Projekte mit folgenden Inhalten gestellt werden.

Zielwerte (Z)

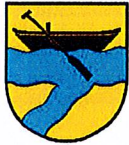
Der Gemeinderat erstellt eine kommunale Energiebilanz, die periodisch überprüft wird. Diese dient als Grundlage um konkrete Ziele zu formulieren und eine Erfolgskontrolle durchzuführen.

Bauplanung / Bewilligung / Ausführung (B)

Die Gemeinde fördert definierte Effizienzsteigerungen von Bauten, die über die aktuelle Gesetzgebung hinausgehen, mittels finanzieller Unterstützungen (siehe Fördermassnahmen).

Im Baubewilligungsprozess werden auf die energetischen und ökologischen Anforderungen und Fördermassnahmen hingewiesen. Dies basierend auf der aktuellen kantonalen Gesetzgebung im Baugesetz (BauG), der kantonalen Energiesparverordnung (ESpaV) sowie der gemeindeeigenen Bau- und Nutzungsordnung (BNO).

Die Einhaltung der energetischen Vorschriften gemäss den gesetzlichen Vorgaben, sowie die Massnahmen, für welche Förderbeiträge geleistet werden, sind am Bau zu prüfen.



Bei Sondernutzungsplanungen werden die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden ökologischen und energetischen Massnahmen geprüft und umgesetzt.

Die Gemeinde macht Bauherren bei Voranfragen und beim Baubewilligungsverfahren auf die Möglichkeiten eines nachhaltigen und effizienten Einsatzes der Energie aufmerksam.

Die Beratung von Gemeinde, Privaten, Gewerbe und Industrie erfolgt über die kantonale Energieberatung.

Kommunale Gebäude (K)

Die Gemeinde erstellt eine energetische Bestandsaufnahme der Gemeindegebäude und führt eine Energiebuchhaltung mit dem Ziel, Energieeffizienzmassnahmen zu steuern und den Energieverbrauch zu messen.

Die Modernisierungen werden in der Regel nach Minergie®-Standard, Neubauten nach Minergie-ECO® ausgeführt (siehe Link www.minergie.ch).

Erneuerungen und Neuinstallationen von Beleuchtungsanlagen in Gebäuden erfolgen nach Minergie®-Standard (Zielwerte SIA 380/4). Haushalt- und Bürogeräte, Klimaanlage, Pumpen, etc. werden in höchster Effizienzklasse beschafft.

Der Besuch von Hauswart- resp. Hausmeisterkursen wird unterstützt. Die Gemeinde fördert die Weiterbildung der Gemeindemitarbeitenden in Energiefragen.

Gewerbe und Industrie (G)

Die Gemeinde erstellt einen Energiepotentialplan, aus welchem ersichtlich wird, wo Potentiale in der kommunalen Energieplanung vorhanden sind oder auftreten können.

Mobilität (M)

Die Gemeinde unterstützt ressourcenschonende Mobilität.

Bei der Beschaffung neuer Fahrzeuge für die Verwaltung wird auf einen tiefen CO₂- und Schadstoff-Ausstoss geachtet. Die Gemeindemitarbeitenden werden in „Eco-Drive“ geschult.

Der öffentliche Verkehr wird durch diverse lokale, regionale und überregionale Massnahmen gefördert. Es wird ein aktives Mobilitätsmanagement durchgeführt.



Öffentlichkeitsarbeit (Ö)

Ziele und Massnahmen des Energieleitbildes sowie dessen Wirksamkeit werden mit Einbezug aller Beteiligten erläutert und gegebenenfalls zur Diskussion gestellt.

3 Ausführung und Organisation

Das Energieleitbild wird vom Gemeinderat und das Fondsreglement von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Die Energiekommission

- berät den Gemeinderat in der Umsetzung des Energieleitbildes und koordiniert gegebenenfalls die Aktivitäten
- erarbeitet Vorschläge für weitere Massnahmen und Energieprojekte und unterbreitet diese dem Gemeinderat

4 Ablauf Förderantrag

Der Gemeinderat beschliesst – gestützt auf das Energieleitbild 2010 und dem Energiefonds –, für Massnahmen gemäss Ziffer 2 auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Koblenz Förderbeiträge unter folgenden Auflagen und Bedingungen zu entrichten:

4.1 Allgemein

- Gesuche für Fördermassnahmen sind auf dem offiziellen Formular der Gemeinde vor Bau- bzw. Installationsbeginn einzureichen.
- Jedes Gesuch wird geprüft.
- Es besteht kein genereller Anspruch auf Förderbeiträge. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Förderbeiträge für Massnahmen, welche zur Einhaltung von eidgenössischen und/oder kantonalen Vorschriften erforderlich sind (z.B. gemäss kantonalem Energiegesetz EnG bzw. der Energie-sparverordnung EspaV).
- Förderung für Heizsysteme: Für die Bemessung des Förderbeitrags gelten die folgenden Begrenzungen für die maximal installierte Kessel- oder WP-Nennleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF): Bauten mit Baujahr nach 1980 50W pro m² EBF und Bauten mit Baujahr vor 1980 70W pro m² EBF.
- Das Antragsformular für einen Förderbeitrag muss vollständig ausgefüllt sein. Eine Offerte für die geplante Massnahme sowie Datenblätter sind beizulegen.
- Bewilligte, aber nicht beanspruchte Förderbeiträge verfallen nach einem Jahr.
- Die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Koblenz und des Aarg. Baugesetzes gehen vor.



- Der Gemeinderat hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit den Beitragsgesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.

4.2 Prüfung der Gesuche

- Die Förderanträge werden von der Vollzugsstelle geprüft und dem Gemeinderat zur Freigabe vorgelegt.
- Die Vollzugsstelle ist die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bauverwaltung.
- Gesuche für Industrie und Gewerbe werden im Mitberichtsverfahren auch von der Energiekommission geprüft. Ist der Förderbeitrag für ein einzelnes Projekt grösser als CHF 10'000.--, behält sich der Gemeinderat vor, die Entrichtung der Fördergelder auf mehrere Jahre zu verteilen.

4.3 Auszahlung der Förderbeiträge

- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ausschliesslich an den Bauherrn und nicht an den Architekten, Generalunternehmer, Projektverfasser oder Installateur der Haustechnikanlagen.
- Der Förderbeitrag wird nach Eingang einer schriftlichen Inbetriebnahmeanzeige des Bauherrn entrichtet. Die Gemeinde behält sich vor, zusätzlich vor der Auszahlung eine Baukontrolle vor Ort durchzuführen. Die Baukontrolle führt eine von der Gemeinde bestimmte Fachperson aus.

Die Baukontrolle überprüft:

- die fachgerechte Ausführung
- Einhaltung der Angaben gemäss Energienachweis
- die fachgerechte Inbetriebnahme

Es ist in der Eigenverantwortung und Kompetenz des Bauherrn, die im Förderantrag aufgeführten Massnahmen fachgerecht auszuführen und bei Vollendung die Baukontrolle von der Gemeinde anzufordern. Werden Mängel während der Baukontrolle festgestellt, erstellt der Kontrolleur eine Mängeliste. Werden die dokumentierten Mängel vollständig, in einer angemessenen Frist behoben, so wird der ganze Förderbeitrag ausbezahlt. Bleiben wesentliche Mängel bestehen, so kann die Gemeinde die Auszahlung reduzieren oder ganz streichen.

5 Umfang der Förderung, Bedingungen und Anforderungen

5.1 Förderprogramm des Kanton Aargau

Für die Beratung, die Gebäudehülle und Haustechnik steht ein Förderprogramm des Kantons Aargau zur Verfügung. Fördergesuche müssen vor Baubeginn eingereicht werden, siehe www.energie.ag.ch



5.2 Zusätzliche Förderung der Gemeinde Koblenz

5.2.1 Wärmepumpen

Bauteil	Förderbeitrag bis 20kW _{th}	Förderbeitrag grösser als 20kW _{th}
Grundwasser- oder Erdsonde-Wärmepumpe	CHF 3'000.--	CHF 2'000.-- + CHF 50.-- pro kW _{th}
Luft-Wasser-Wärmepumpe	CHF 1'500.--	CHF 1'000.-- + CHF 25.-- pro kW _{th}

5.2.2 Holzfeuerungen

Die Gemeinde Koblenz unterstützt Holzheizungen gemäss nachfolgender Aufstellung:

Kleinholzfeuerungen

Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter (benötigte Leistung)		
≤ 70 kW	pauschal CHF 2'000.--	

Automatische Schnitzel- und Pelletfeuerung mit Silo und Austragung (Benötigte Leistung)		
≤ 25 kW	pauschal CHF 3'500.--	
>25 kW	Grundbeitrag CHF 1'000.-- plus Fr. 100.-- pro kW	

Grossholzfeuerungsanlagen

Schnitzel- und Pelletfeuerungen mit Silo und Austragung > 70 kW (Nutzenergiebedarf)		
	Anlagen mit Gewebefilter, Elektrofilter oder Rauchgaswäscher mit Wärmerückgewinnung	Anlagen ohne Gewebefilter, Elektrofilter oder Rauchgaswäscher mit Wärmerückgewinnung
≤ 1'000 MWh /a	Grundbeitrag CHF 10'000.-- plus CHF 55.-- pro MWh/a	Grundbeitrag CHF 5'000.-- plus CHF 50.-- pro MWh/a
>1'000 MWh /a	fallweise Beurteilung	fallweise Beurteilung

Hinweise:

- Nah- und Fernwärmeprojekte werden als Gesamtsystem in der Anfangsphase gefördert. Dies erlaubt tiefere Anschlusskosten und Energiepreise für alle Wärmekonsumenten. Investitionen, die Wärmekunden im Zusammenhang mit dem Anschluss an ein Nah- und Fernwärmenetz planen und realisieren, werden nicht gefördert.
- Für die Planung von Holzheizungen ist das Merkblatt «Empfehlungen für messpflichtige Anlagen» von SFIH Holzfeuerungen zu beachten (www.sfi-holzfeuerungen.ch/merkblaetter).
- Der Einsatz von nicht erneuerbaren Energien zur Spitzenabdeckung ist zulässig.



- Dies ist ein einmaliger Förderbeitrag in Abhängigkeit der jährlichen Energiemenge.

5.2.3 Solar

- Unterstützt werden thermische Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung und zur Heizungsunterstützung, sowie Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie:

Bauteil		Förderung
Solarwärmeanlagen (für Flachkollektoren und Röhrenkollektoren)	4 bis 8 m ² Kollektorfläche 8 – max. 15 m ² Kollektorfläche pro Wohneinheit	CHF 1'500.-- CHF 625.-- + CHF 110.-- pro m ²
Solarstromanlagen und kombinierte Solar- strom/Solarwärmesysteme (Hybridsysteme)	Bis 10 kWp elektrische Leistung Für Anlagen über 10 kWp wird die Förderung für 10 kW ausgerichtet	Der Energiefonds zahlt den gleichen Satz kumulativ zu dem zum Zeitpunkt des Eingangs der Inbetriebnahmemeldung gülti- gen Leistungsbeitrag der EIV (Einmalvergütung gemäss der Energieverordnung des Bundes)

5.3 Weitere Bedingungen

- Alle Förderungen können zusätzlich zu anderen Förderungen (Kanton, Bund, EWs, Private) beantragt werden. Doppelförderungen sind also ausdrücklich möglich.
- Für vergleichbare Energien sind die Förderbedingungen des Kantons zu erfüllen.

Die vom Energiefonds Koblenz ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.

Die Förderbeiträge werden in der Reihenfolge der eingegangenen Inbetriebnahmeanzeigen ausbezahlt. Sollte der Fonds in einem Kalenderjahr trotz Einsatz der Konzessionsabgabe gemäss Art. 1.2 nicht zur Deckung sämtlicher Unterstützungsmassnahmen ausreichen, so werden die Anträge auf eine Warteliste gesetzt und in der Reihenfolge der eingegangenen Inbetriebnahmeanzeigen ausbezahlt, sobald die Mittel des Fonds dies wieder zulassen.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2017 genehmigt worden und tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Energiefondsreglemente.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Andreas Wanzenried, Gemeindeammann:

Kurt Waser, Gemeindeschreiber:

